

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

312.09.030

23. Februar 2010

Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe, Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

I. Grundsatz

Grundsätzlich hat jede Person das Recht auf persönliche Freiheit, und dazu gehört letztlich auch der Entscheid, das eigene Leben von sich aus beenden zu wollen. Die persönliche Freiheit beinhaltet dabei auch, den Entscheid über die Art des Vorgehens für den Suizid zu treffen. Dazu gehört auch ein Suizid mit Unterstützung von Dritten, namentlich Suizidhilfeorganisationen. Suizidhilfe darf aber keine kommerzielle Tätigkeit sein und darf nicht kommerziell angeboten werden. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass Suizidhilfeorganisationen ihre Unterstützung nicht aus eigennützigen Überlegungen heraus anbieten. Namentlich muss verhindert werden, dass wirtschaftliche Beweggründe den Entscheid zum Suizid beeinflussen.

Ausgehend von diesen Überlegungen steht für uns die Variante 2, welche jegliche Form von organisierter Suizidhilfe unter Strafe stellt, nicht im Vordergrund. Diese Variante wäre zwar durchaus geeignet, unerwünschte Entwicklungen, namentlich die Kommerzialisierung der Suizidhilfe, zu stoppen, trägt aber dem Recht auf persönliche Freiheit (Selbstbestimmungsrecht) zuwenig Rechnung. Ausserdem verkennt sie, dass auch in der Schweiz ein (statistisch belegtes) Bedürfnis nach Suizidhilfe durch Suizidhilfeorganisationen besteht.

Variante 1 – nach welcher im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation geleistete Suizidhilfe nur dann nicht strafbar sein soll, wenn bestimmte Sorgfaltsregeln und Vorgaben eingehalten werden – trägt den in Frage stehenden Interessen besser Rechnung. Sie wahrt das Recht auf persönliche Freiheit (Selbstbestimmungsrecht) und verhindert unerwünschte Entwicklungen, namentlich die Kommerzialisierung der Suizidhilfe. Mit dieser Variante kann namentlich auch vermieden werden, dass der Entsch eid, aus dem Leben scheiden zu wollen, impulsiv oder überstürzt gefasst und ausgeführt wird. Wir favorisieren demnach die Variante 1 und können dieser Variante, sofern unseren nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen angemessen Rechnung getragen wird, auch zustimmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Vorbemerkung

Vorbemerkend halten wir fest, dass die nachfolgenden Bemerkungen zwar nur auf Artikel 115 des Strafgesetzbuches (StGB) Bezug nehmen, immer jedoch auch für die wörtlich identische Bestimmung von Artikel 119 des Militärstrafgesetzes (MStG) gelten.

2. Zu Variante 1 (Art. 115 StGB)

2.1. Zu Absatz 2

2.1.1. Buchstabe a fordert für die Straflosigkeit des Suizidhelfers, dass der Suizidwille des Betroffenen „auf Dauer“ besteht. Was „auf Dauer“ heisst, ist unklar. Im Bericht (Ziff. 5.2.3.1.) wird dazu lediglich ausgeführt, dass der Entscheid „konstant resp. während einer bestimmten Zeit bestehen und geäussert werden“ muss und dass zu dessen Feststellung „mehrere individuelle Gespräche in Abwesenheit von Angehörigen oder Dritten durch die begutachtenden ärztlichen Personen zu führen“ sind. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte der Begriff „auf Dauer“ bereits durch den Gesetzgeber (zumindest in der Botschaft) soweit als möglich geklärt werden. Ansonsten bleibt der jeweilige Suizidhelfer bis zur höchstrichterlichen Klärung dieses Begriffes im Unklaren darüber, ob er straffrei handelt oder nicht. Bei der Definition des Begriffes „auf Dauer“ ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass viele Suizide offenbar in Phasen depressiver Gemütslage vorgenommen werden und dass Betroffene, denen der Suizid nicht gelungen ist, nachträglich froh darüber waren, dass der Versuch misslungen ist. Solche Fälle, in denen der Todeswunsch zwar ernsthaft – aber eben bloss vorübergehend – verspürt wird, müssen von der straffreien Suizidhilfe durch Suizidhilfeorganisationen ausgeklammert bleiben.

2.1.2. Buchstabe b: Selbstbestimmt handeln kann grundsätzlich nur, wer Einsicht in die Tragweite seines Handelns hat, wer also urteilsfähig ist. Demnach ist für die Straflosigkeit eines Suizidhelfers unabdingbar, dass die suizidwillige Person im Zeitpunkt ihrer Entschlussfassung frei von jeglicher Fremdbestimmung war. So soll mit Buchstabe b der ausschlaggebenden Bedeutung der Urteilsfähigkeit dadurch Ausdruck verliehen werden, dass ein frei gefasster und geäusselter, wohlwogener und auf Dauer bestehender Suizidwille der betroffenen Person vorausgesetzt wird und deren Urteilsfähigkeit im Hinblick auf den Suizidentscheid von einem unabhängigen Arzt bestätigt werden muss. Aufgrund der Ausführungen im Bericht (Ziff. 5.2.3.2.) gehen wir davon aus, dass die suizidwillige Person auch im (resp. unmittelbar vor dem) Todeszeitpunkt urteilsfähig gewesen sein muss. Dass

dem tatsächlich so war, ist ebenfalls durch einen unabhängigen Arzt – und nicht etwa durch den Suizidhelfer – festzustellen. Die Urteilsfähigkeit in diesem (alles entscheidenden) Zeitpunkt muss klar gegeben sein. Im Zweifelsfall darf keine Suizidhilfe geleistet werden. Buchstabe b ist dementsprechend zu ergänzen.

2.1.3. Gemäss **Buchstabe c** hat ein zweiter, von der Suizidhilfeorganisation unabhängiger Arzt zu bestätigen, dass die suizidwillige Person an einer unheilbaren Krankheit „mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge“ leidet. Das Erfordernis der „unmittelbar bevorstehenden Todesfolge“ erachten wir als zu restriktiv. Auch Schwerstkranke sollten – Urteilsfähigkeit vorausgesetzt – von der organisierten Suizidhilfe Gebrauch machen können. Wir erachten es als mit Recht auf persönliche Freiheit (Selbstbestimmungsrecht) schwerlich vereinbar, wenn die auf Dauer getroffene Entscheidung einer suizidwilligen Person, ein Leiden nicht noch länger erdulden zu wollen, nicht umgesetzt werden dürfte, weil der Tod noch nicht „unmittelbar bevorsteht“.

2.2. Zu Absatz 3

Buchstabe b legt fest, dass die Suizidhilfeorganisation von der suizidwilligen Person oder von deren Angehörigen grundsätzlich keine geldwerten Leistungen erhalten darf, ausgenommen sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen, die mindestens ein Jahr vor dem Tod ausgerichtet oder verfügt wurden. Diese Regelung trägt dem Ziel, die Kommerzialisierung der organisierten Suizidhilfe auszuschliessen, zuwenig Rechnung, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Erstens soll die Suizidhilfeorganisation grundsätzlich nicht nur von der suizidwilligen Person oder von deren Angehörigen grundsätzlich keine geldwerten Leistungen erhalten dürfen, sondern auch nicht von Dritten im Auftrag der suizidwilligen Person oder deren Angehörigen. Damit kann besser gewährleistet werden, dass die unerwünschte Kommerzialisierung der organisierten Suizidhilfe nicht auf Umwegen (z.B. durch Freunde oder Bekannte, die im Auftrag der suizidwilligen Person Zahlungen an die Suizidhilfeorganisation oder an eine dieser nahestehenden Organisation leisten) Einzug hält. Zweitens soll festgeschrieben werden, dass die Beiträge für eine Mitgliedschaft bei einer Suizidhilfeorganisation sich im üblichen Rahmen (z.B. max. wenige Hundert Franken) bewegen müssen. Drittens sind die Zuwendungen zu streichen. Gerade durch solche Zuwendungen (Schenkungen oder Vermächtnisse, die mindestens ein Jahr vor dem Tod ausgerichtet oder verfügt wurden) kann die Kommerzialisierung der organisierten Suizidhilfe gefördert werden, was nicht erwünscht und unbedingt zu vermeiden ist. Und viertens soll die Vergütung der Auslagen an die Suizidhilfeorganisation als zulässig festgeschrieben werden. Deren Auslagen sollen durch die suizidwillige Person, und nicht anderweitig, gedeckt werden. Buchstabe b ist dementsprechend anzupassen.

3. Zu Variante 2

Nachdem diese Variante für uns nicht im Vordergrund steht, erübrigen sich weitere Bemerkungen dazu.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir die Variante 1 favorisieren und wir dieser Variante zustimmen können, sofern unseren Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen angemessen Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber